

## 6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der § 16 a TierSchG war bereits vor der Änderung des Tierschutzgesetzes am 25. Mai 1998 im Erhebungszeitraum der „maßgeschneiderte“ Paragraph für die Tierschutzbehörde, um wirkungsvoll und schnell gegen tierschutzwidrige Zustände in den von Artikel 13 GG geschützten nicht gewerblichen Räumlichkeiten einzuschreiten und Tiere von ihren Leiden oder Peinigern zu befreien. Durch die Änderung des Gesetzes wurde die Rechtssicherheit der Tierschutzbehörde bei der Anwendung des § 16 a TierSchG gestärkt.

Effektiver behördlicher Tierschutz ist nur durch den im Verwaltungsrecht ausgebildeten und im Tierschutz erfahrenen beamteten Tierarzt möglich .

Voraussetzung dafür ist es u.a., dass dem in der Tierschutzbehörde arbeitenden Tierarzt in ausreichendem Maße die Möglichkeit gegeben werden muss, sich auf dem Gebiet des Tierschutzes weiterzubilden.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Tierschutzgesetz hat die zuständige Behörde **keinen** Ermessensspielraum mehr. Der § 16 a Satz 1 TierSchG ist dahingehend eindeutig. Der Gesetzgeber bindet im § 16 a Satz 1 TierSchG die Behörde durch das strenge Legalitätsprinzip. Sie ist kraft Gesetzes **verpflichtet**, die zur Beseitigung festgestellten sowie die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen zu treffen.

Die **Untätigkeit** der zuständigen Tierschutzbehörde bei angezeigten Verstößen gegen das Tierschutzgesetz kann zu einer **strafrechtlichen Verfolgung** des betreffenden Behördenmitarbeiters gemäß § 13 StGB (KLUGE, 2001) oder 323c StGB - unterlassene Hilfeleistung - führen (SADLER, 2001).

23 Tätern, das entspricht 38,3% aller Angezeigten, wurde auf Grund der groben Verstöße gegen den § 2 TierSchG das Halten oder Betreuen von Tieren untersagt.

Die Kontrolle der Einhaltung der behördlichen Zwangsmaßnahmen verursacht Kosten und bindet Arbeitskraft. Durch die Änderung des § 16 a Satz 2 Nr. 3 TierSchG am 25. Mai 1998 kann die Tierschutzbehörde dem mit einem Tierhaltungsverbot belegten Bürger das Halten von Tieren oder bestimmten Tieren wieder erlauben, wenn ein entsprechender Sachkundenachweis abgelegt wurde. Inwieweit diese Regelung zu einer Entlastung der Tierschutzbehörde führen kann, bleibt abzuwarten.

Die Verlagerung von Aufgaben auf die Veterinärbehörden der Bezirke im Land Berlin, die von der Senatsverwaltungen nicht mehr wahrgenommen werden (Abschichtung), die Bildung von Leistungs- und Verantwortungszentren mit Behörden, die keine amtstierärztlichen Aufgaben wahrnehmen, die dadurch auf die Tierschutzbehörde zukommenden Neu- und Mehraufgaben und der stetige Personalabbau führen zur Überlastung der Tierschutzbehörden.

„Großen Raum nimmt bei der Arbeit der VetLeb die Beratungs- und Aufklärungsarbeit der Bürger zu Tierhaltungsfragen ein“ (Bericht zum Tierschutz in Berlin, ANONYM, 2001).

Es ist zeitlich aber kaum noch möglich, wie es NEUHAUS (1995) in seiner Arbeit zum Thema Tierschutz im Erhebungszeitraum 1987-1992 noch feststellte, dass die Amtsveterinäre durch sachkundige Beratung, Überzeugungsarbeit und Nachkontrollen in problematischen Tierhaltungen die Mängel abstellen können.

Auch die Aufgaben im Tierschutz sind beständig gewachsen. In der Bevölkerung ist der Tierschutzgedanke intensiver ausgeprägt als noch vor Jahren. So ist es nicht verwunderlich, dass sich seit 1994 die Anzahl der Tierfortnahmen bis zum Jahr 1998 verdreifacht haben, wobei bei 19 Fortnahmen 144 Tiere fortgenommen wurden. Hunde und Katzen waren die am meisten betroffenen Tierarten im Erhebungszeitraum. Die Fortnahme und Unterbringung dieser Tierarten stellte für die Veterinärbehörde kein Problem dar. Fortnahmen von anderen Wirbeltieren, insbesondere von Fischen und einer Schlange, führten dahingegen zu erheblichen Komplikationen bei der Veterinärbehörde. Um alle Wirbeltiere entsprechend des Tierschutzgesetzes gleich behandeln zu können, ist hier auch die Politik gefordert, um in ausreichendem Maß Personal- und Geldmittel bereitzustellen.

Die Anordnung der Euthanasie von Tieren durch die Tierschutzbehörde muss immer das letzte zur Verfügung stehende Mittel bleiben. In den Entscheidungsprozess für oder gegen eine eventuelle Euthanasie von Tieren durch die Behörde sollten auch andere Behörden und Tierschutzorganisationen in Form einer Ethikkommission eingebunden werden.

Die Kosten und der Zeitaufwand für die Durchsetzung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes sind erheblich.

Bei den durchgeführten Tierfortnahmen betragen die Kosten der amtlichen Maßnahmen im Durchschnitt 1133,25 DM je Fortnahme. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Kosten höher liegen.

Die Minimierung der Kosten von Tierfortnahmen lässt sich **nur** bei den Unterbringungskosten realisieren. Durch die strikte Einhaltung des in der Berliner Veterinärbehörde selbst gestellten Zeitrahmens von maximal einer Woche, in der das amtstierärztliche Gutachten über das Tier gefertigt und die Entscheidung über das Schicksal des Tieres getroffen wird, konnten die durchschnittlichen Kosten der Verwahrung der Tiere bei 395, 06 DM je Fortnahme gehalten werden.

Die Verwertung fortgenommener Tiere durch die Tierschutzbehörde - Verkauf, Verschenken oder Euthanasie - stellt keine Enteignung des Halters dar. Die Herausgabe des Erlöses abzüglich der Kosten an den Halter ist nach § 41 ASOG vorgeschrieben.

Mit der Verwertung des Tieres endet aber nach § 43 Abs. 2 VwVfG das **Eigentum** des Halters an dem Tier. Die Erledigung des Vorganges ist damit eingetreten. Im Erhebungszeitraum wurde diese Verwaltungspraxis durch die Veterinärbehörde in Berlin strikt angewendet und von den Gerichten bestätigt.

Das Gutachten des beamteten Tierarztes über das fortgenommene Tier **und** der Bericht der Fortnahme ist von entscheidender Bedeutung im gesamten Verfahren. In ihnen müssen die Haltungsbedingungen der fortgenommenen Tiere und die Erheblichkeit der Leiden, Schmerzen oder Schäden nachgewiesen werden. Das Gutachten des beamteten Tierarztes über das Tier und der Bericht über die Fortnahme sind für das Verwaltungsgericht in Berlin entscheidende Kriterien gewesen, um die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen bei Tierfortnahmen durch die Tierschutzbehörde zu überprüfen.

In 47,8% der bestandskräftigen Tierhaltungsverbote waren Haltungsmängel Grund für das Verhängen eines Tierhaltungsverbotes. Die nicht artgemäße und/oder verhaltensgerechte Haltung von Tieren ist im Bericht über die Fortnahme durch den beamteten Tierarzt ausführlich zu beschreiben und mit Fotos zu dokumentieren.

Da aber nur in einem Fall (Nr. 46) Verletzungen an einem Hund nachgewiesen werden konnten, die auf erhebliche Schmerzen schließen ließen, ist im Gutachten des beamteten Tierarztes auf festgestellte Verhaltensanomalien der zu begutachtenden Tiere einzugehen. Diese sind am Verhalten des Tieres gegenüber ihren Besitzern, insbesondere an Angstreaktionen erkennbar. Andere Abweichungen des Erscheinungsbildes des Tieres, seines Verhaltens und seiner Physiologie im Vergleich zu anderen Tieren der gleichen Art können Hinweise auf Leiden und Schmerzen sein.

Dem Einwand, dass gegen den Willen des Wohnungsinhabers eine Wohnung ohne richterliche Anordnung nicht betreten werden darf (Artikel 13 Abs. 2 GG), ist bei „Gefahr im Verzug“ und bei der bloßen Betretung einer Wohnung zur Abwehr einer gemeinen Gefahr entschieden entgegenzutreten.

Liegt der Behörde eine glaubwürdige Anzeige wegen schwerwiegenden Verletzungen gegen das Tierschutzgesetz vor, hat sie als wichtigstes Entscheidungskriterium für ihre Vorgehensweise das Wohl des betroffenen Tieres zu beachten und mutig und entschlossen zu handeln. (SADLER, 1996, S. 189 und Verwaltungsgericht Koblenz, Vollstreckungsverfahren 2 N 13/95).

Durch die Sensibilisierung der Bevölkerung in Tierschutzfragen wird die Anzahl der Anzeigen von besorgten Bürgern gegen in privaten Tierhaltungen vermuteten tierschutzwidrigen Handlungen und Haltungen weiter stetig steigen. Die Ausstattung der Tierschutzbehörden mit ausgebildetem Personal und ausreichenden Geldmitteln ist durch die Politik sicherzustellen.

Bei einem stetigen Personalabbau in der Berliner Verwaltung, einem gleichzeitig einhergehenden und sich stetig vergrößernden Aufgabenfeld im Verbraucherschutz, auf dem Gebiet der Seuchenbekämpfung und der Veterinärverwaltung hat der arbeits-, kosten- und zeitaufwendige Tierschutz aber weiterhin seinen festen Anteil am Zeitbudget der Tierschutzbehörde einzunehmen.